

TE Vwgh Erkenntnis 2013/3/19 2011/21/0244

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.2013

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
25/04 Sonstiges Strafprozessrecht
32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Asylrecht
41/02 Melderecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht
41/02 Staatsbürgerschaft

Norm

AsylG 2005 §12
AsylG 2005 §13
AsylG 2005 §23 Abs1 idF 2009/I/122
FPG 2005 §1 Abs2
FPG 2005 §76 Abs1
FPG 2005 §76 Abs2
FPG 2005 §76 Abs2a
FrÄG 2009
MeldeG 1972 §19a
MeldeG 1972 §19a Abs2
VwGG §42 Abs2 Z1
VwRallg
VwRallg implizit
ZustG §17
ZustG §20 Abs1
ZustG §23
ZustG §23 Abs1
ZustG §24
ZustG §24a
ZustG §25
ZustG §25 Abs1

ZustG §8 Abs1

ZustG §8 Abs2

1. AsylG 2005 § 12 heute
 2. AsylG 2005 § 12 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 12 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. AsylG 2005 § 12 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 5. AsylG 2005 § 12 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 6. AsylG 2005 § 12 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 7. AsylG 2005 § 12 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
-
1. AsylG 2005 § 13 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
 2. AsylG 2005 § 13 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 3. AsylG 2005 § 13 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 4. AsylG 2005 § 13 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
-
1. AsylG 2005 § 23 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2012
 2. AsylG 2005 § 23 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 3. AsylG 2005 § 23 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 4. AsylG 2005 § 23 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. VwGG § 42 heute
 2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. ZustG § 17 heute
 2. ZustG § 17 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 3. ZustG § 17 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007
-
1. ZustG § 20 heute
 2. ZustG § 20 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 3. ZustG § 20 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007
-
1. ZustG § 23 heute
 2. ZustG § 23 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 3. ZustG § 23 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007
-
1. ZustG § 23 heute
 2. ZustG § 23 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 3. ZustG § 23 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007
-
1. ZustG § 24 heute
 2. ZustG § 24 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 3. ZustG § 24 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 4. ZustG § 24 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 357/1990
 5. ZustG § 24 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1990
-
1. ZustG § 24a heute
 2. ZustG § 24a gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
-
1. ZustG § 25 heute
 2. ZustG § 25 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. ZustG § 25 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 4. ZustG § 25 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007
-
1. ZustG § 25 heute
 2. ZustG § 25 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. ZustG § 25 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

4. ZustG § 25 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

1. ZustG § 8 heute

2. ZustG § 8 gültig ab 01.03.1983

1. ZustG § 8 heute

2. ZustG § 8 gültig ab 01.03.1983

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher und Dr. Pfiel als Richter sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, über die Beschwerde des M S in W, vertreten durch Edward W. Daigneault, Rechtsanwalt in 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 45/11, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 19. Oktober 2011, Zl. UVS-01/52/12032/2011-4, betreffend Schubhaft (weitere Partei: Bundesministerin für Inneres), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von € 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, seinen Angaben zufolge ein Staatsangehöriger von Sierra Leone, stellte nach seiner Einreise am 23. März 2009 einen Antrag auf internationalen Schutz. Er war zunächst bis 20. April 2009 in der Betreuungsstelle Ost in Traiskirchen und danach im Rahmen der Grundversorgung in einem Flüchtlingsheim in Tirol untergebracht; dort war er bis 24. April 2009 gemeldet. In der Folge verfügte der Beschwerdeführer im Zeitraum 27. Mai 2009 bis 23. April 2010 in Wien 2 nur über eine Meldung als Obdachloser nach § 19a MeldeG. Da der Beschwerdeführer der deshalb gemäß § 15 Abs. 1 Z 4 AsylG 2005 bestehenden und ihm auch zur Kenntnis gebrachten Meldeverpflichtung nicht nachgekommen war, wurde das (mittlerweile zugelassene) Verfahren auf Gewährung von internationalem Schutz am 18. Juni 2010 vom Bundesasylamt gemäß § 24 AsylG 2005 eingestellt. Der Beschwerdeführer, seinen Angaben zufolge ein Staatsangehöriger von Sierra Leone, stellte nach seiner Einreise am 23. März 2009 einen Antrag auf internationalen Schutz. Er war zunächst bis 20. April 2009 in der Betreuungsstelle Ost in Traiskirchen und danach im Rahmen der Grundversorgung in einem Flüchtlingsheim in Tirol untergebracht; dort war er bis 24. April 2009 gemeldet. In der Folge verfügte der Beschwerdeführer im Zeitraum 27. Mai 2009 bis 23. April 2010 in Wien 2 nur über eine Meldung als Obdachloser nach Paragraph 19 a, MeldeG. Da der Beschwerdeführer der deshalb gemäß Paragraph 15, Absatz eins, Ziffer 4, AsylG 2005 bestehenden und ihm auch zur Kenntnis gebrachten Meldeverpflichtung nicht nachgekommen war, wurde das (mittlerweile zugelassene) Verfahren auf Gewährung von internationalem Schutz am 18. Juni 2010 vom Bundesasylamt gemäß Paragraph 24, AsylG 2005 eingestellt.

Nachdem der Beschwerdeführer seiner Meldeverpflichtung bei der Polizeiinspektion wieder entsprochen hatte, leistete er auch einer ihm ausgehändigten Ladung zum Bundesasylamt für den 12. August 2010 zur Durchführung seiner Einvernahme Folge. Bei diesem Termin erhielt er eine Ladung für den 16. August 2010 „zur Bescheidausfolgung“. Dem kam der Beschwerdeführer nicht nach, sodass der mit 13. August 2010 datierte Bescheid des Bundesasylamtes dem Beschwerdeführer - laut Asylwerberinformationssystem - „durch Hinterlegung im Akt (keine Adresse mehr)“ zugestellt wurde. Mit diesem Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf internationalen Schutz vollinhaltlich abgewiesen und zugleich seine Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet verfügt. Dabei wurde unter anderem davon ausgegangen, dass der Herkunftsstaat des Beschwerdeführers nicht Sierra Leone, sondern „wahrscheinlich“ Gambia sei, was auf eine durchgeführte Sprachanalyse gestützt wurde.

Nachdem der Beschwerdeführer mit Strafurteil vom 5. August 2011 wegen Vergehens nach dem Suchtmittelgesetz zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt worden war, wurde er im Zusammenhang mit einem gleichartigen Delikt am 5. Oktober 2011 nach den Bestimmungen der StPO festgenommen. In Vollziehung eines hierauf nach dem FPG von der Bundespolizeidirektion Wien erlassenen Festnahmeauftrages wurde der

Beschwerdeführer am 6. Oktober 2011 in das Polizeianhaltezentrum überstellt und dort am nächsten Tag niederschriftlich vernommen. Dabei gab der Beschwerdeführer an, keine Unterkunft zu haben und nicht gemeldet zu sein; er lebe „auf der Straße“. Derzeit besitze er kein Geld, seinen Lebensunterhalt verdiene er durch Betteln.

Im Hinblick auf diese Angaben und wegen der bestehenden Ausweisung wurde über den Beschwerdeführer sodann mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 7. Oktober 2011 gemäß § 76 Abs. 1 FPG die Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung verhängt. Im Hinblick auf diese Angaben und wegen der bestehenden Ausweisung wurde über den Beschwerdeführer sodann mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 7. Oktober 2011 gemäß Paragraph 76, Absatz eins, FPG die Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung verhängt.

Am 14. Oktober 2011 erhob der Beschwerdeführer eine Beschwerde gemäß § 82 FPG mit dem Antrag, die Rechtswidrigkeit seiner Festnahme, des Schubhaftbescheides und der Anhaltung in Schubhaft „ab Beginn“ festzustellen. Der Beschwerdeführer machte geltend, der Bescheid des Bundesasylamtes vom 13. August 2010 sei ihm nicht rechtswirksam zugestellt worden. Der Beschwerdeführer sei damals nach § 19a MeldeG in Wien 2 „kontaktgemeldet“ gewesen. Gemäß § 23 Abs. 1 letzter Satz AsylG 2005 handle es sich dabei um keine Abgabestelle. Mangels Änderung der Abgabestelle sei der Beschwerdeführer nicht verpflichtet gewesen, eine neue Abgabestelle bekannt zu geben. Es hätte daher eine Zustellung, etwa über die zuständige Polizeiinspektion, vorgenommen werden müssen. Im Übrigen habe der Gesetzgeber bei Inhabern einer „Kontaktmeldung“ nicht „die Hinterlegung im Akt“, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach § 25 ZustG als Zustellform vorgesehen, wobei dazu auf die Gesetzesmaterialien zur Novellierung des § 23 AsylG mit dem FrÄG 2009 verwiesen wurde. Da somit das Asylverfahren noch anhängig sei, sei die Verhängung der Schubhaft nach § 76 Abs. 1 FPG nicht rechtmäßig gewesen. Im Übrigen wurde in der Beschwerde noch die Notwendigkeit der Schubhaft bestritten; es hätte die Verhängung eines gelinderen Mittels ausgereicht. Am 14. Oktober 2011 erhob der Beschwerdeführer eine Beschwerde gemäß Paragraph 82, FPG mit dem Antrag, die Rechtswidrigkeit seiner Festnahme, des Schubhaftbescheides und der Anhaltung in Schubhaft „ab Beginn“ festzustellen. Der Beschwerdeführer machte geltend, der Bescheid des Bundesasylamtes vom 13. August 2010 sei ihm nicht rechtswirksam zugestellt worden. Der Beschwerdeführer sei damals nach Paragraph 19 a, MeldeG in Wien 2 „kontaktgemeldet“ gewesen. Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, letzter Satz AsylG 2005 handle es sich dabei um keine Abgabestelle. Mangels Änderung der Abgabestelle sei der Beschwerdeführer nicht verpflichtet gewesen, eine neue Abgabestelle bekannt zu geben. Es hätte daher eine Zustellung, etwa über die zuständige Polizeiinspektion, vorgenommen werden müssen. Im Übrigen habe der Gesetzgeber bei Inhabern einer „Kontaktmeldung“ nicht „die Hinterlegung im Akt“, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach Paragraph 25, ZustG als Zustellform vorgesehen, wobei dazu auf die Gesetzesmaterialien zur Novellierung des Paragraph 23, AsylG mit dem FrÄG 2009 verwiesen wurde. Da somit das Asylverfahren noch anhängig sei, sei die Verhängung der Schubhaft nach Paragraph 76, Absatz eins, FPG nicht rechtmäßig gewesen. Im Übrigen wurde in der Beschwerde noch die Notwendigkeit der Schubhaft bestritten; es hätte die Verhängung eines gelinderen Mittels ausgereicht.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 19. Oktober 2011 wies der Unabhängige Verwaltungssenat Wien (die belangte Behörde) die Beschwerde gemäß § 83 FPG iVm § 67c Abs. 3 AVG als unbegründet ab und erklärte die Festnahme am 6. Oktober 2011, den Schubhaftbescheid vom 7. Oktober 2011 und die Anhaltung sowie „die Fortsetzung der Anhaltung des Beschwerdeführers in Schubhaft im Zeitpunkt dieser Entscheidung“ für rechtmäßig. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 19. Oktober 2011 wies der Unabhängige Verwaltungssenat Wien (die belangte Behörde) die Beschwerde gemäß Paragraph 83, FPG in Verbindung mit , Paragraph 67 c, Absatz 3, AVG als unbegründet ab und erklärte die Festnahme am 6. Oktober 2011, den Schubhaftbescheid vom 7. Oktober 2011 und die Anhaltung sowie „die Fortsetzung der Anhaltung des Beschwerdeführers in Schubhaft im Zeitpunkt dieser Entscheidung“ für rechtmäßig.

Zum Beschwerdevorbringen führte die belangte Behörde aus, im hier maßgeblichen Zeitraum habe der Beschwerdeführer „unbestrittenermaßen“ nur über eine Kontaktstelle gemäß § 19a MeldeG verfügt, die in einem Verfahren nach dem AsylG 2005 gemäß dessen § 23 Abs. 1 keine Abgabestelle iSd ZustG sei. Das Vorliegen einer anderen Zustelladresse habe der Beschwerdeführer weder behauptet noch sei aufgrund des Akteninhaltes davon auszugehen. Vor dem Hintergrund der den Beschwerdeführer als Asylwerber treffenden Mitwirkungspflicht gemäß § 15 Abs. 1 AsylG 2005 sei daher sein Fernbleiben vom Übergabetermin am 16. August 2010 als Verweigerung der Annahme iSd § 20 ZustG zu qualifizieren. Daher sei die vom Bundesasylamt vorgenommene Hinterlegung auf Basis des § 23 ZustG jedenfalls rechtmäßig gewesen, zumal der Beschwerdeführer „naturgemäß“ insgesamt nicht besser gestellt

werden könne als eine Partei, die eine Mitteilung gemäß § 8 Abs. 1 ZustG unterlasse. Somit habe die Verhängung der Schubhaft auch auf § 76 Abs. 1 FPG gestützt werden können, weshalb das diesbezügliche Vorbringen in der Beschwerde „ins Leere“ gehe. Danach begründete die belangte Behörde noch näher, dass das bisherige Verhalten des Beschwerdeführers der Anwendung gelinderer Mittel entgegenstehe. Zum Beschwerdevorbringen führte die belangte Behörde aus, im hier maßgeblichen Zeitraum habe der Beschwerdeführer „unbestrittenermaßen“ nur über eine Kontaktstelle gemäß Paragraph 19 a, MeldeG verfügt, die in einem Verfahren nach dem AsylG 2005 gemäß dessen Paragraph 23, Absatz eins, keine Abgabestelle iSd ZustG sei. Das Vorliegen einer anderen Zustelladresse habe der Beschwerdeführer weder behauptet noch sei aufgrund des Akteninhaltes davon auszugehen. Vor dem Hintergrund der den Beschwerdeführer als Asylwerber treffenden Mitwirkungspflicht gemäß Paragraph 15, Absatz eins, AsylG 2005 sei daher sein Fernbleiben vom Übergabetermin am 16. August 2010 als Verweigerung der Annahme iSd Paragraph 20, ZustG zu qualifizieren. Daher sei die vom Bundesasylamt vorgenommene Hinterlegung auf Basis des Paragraph 23, ZustG jedenfalls rechtmäßig gewesen, zumal der Beschwerdeführer „naturgemäß“ insgesamt nicht besser gestellt werden könne als eine Partei, die eine Mitteilung gemäß Paragraph 8, Absatz eins, ZustG unterlasse. Somit habe die Verhängung der Schubhaft auch auf Paragraph 76, Absatz eins, FPG gestützt werden können, weshalb das diesbezügliche Vorbringen in der Beschwerde „ins Leere“ gehe. Danach begründete die belangte Behörde noch näher, dass das bisherige Verhalten des Beschwerdeführers der Anwendung gelinderer Mittel entgegenstehe.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der wie in der Administrativbeschwerde geltend gemacht wird, die vom Bundesasylamt nach § 8 iVm § 23 ZustG vorgenommene Hinterlegung des Bescheides vom 13. August 2010 bei der Behörde sei nicht rechtmäßig und somit unwirksam gewesen. Daran ändere der „Verweis“ der belangten Behörde auf § 20 ZustG nichts. Abgesehen davon sei das Nichtkommen zu einem Ladungstermin nicht mit einer Annahmeverweigerung gleichzusetzen und das Bundesasylamt habe die Hinterlegung auch nicht nach § 17 ZustG vorgenommen. Im Hinblick auf das somit noch offene Asylverfahren hätte der Beschwerdeführer jedenfalls nicht nach § 76 Abs. 1 FPG in Schubhaft angehalten werden dürfen. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der wie in der Administrativbeschwerde geltend gemacht wird, die vom Bundesasylamt nach Paragraph 8, in Verbindung mit , Paragraph 23, ZustG vorgenommene Hinterlegung des Bescheides vom 13. August 2010 bei der Behörde sei nicht rechtmäßig und somit unwirksam gewesen. Daran ändere der „Verweis“ der belangten Behörde auf Paragraph 20, ZustG nichts. Abgesehen davon sei das Nichtkommen zu einem Ladungstermin nicht mit einer Annahmeverweigerung gleichzusetzen und das Bundesasylamt habe die Hinterlegung auch nicht nach Paragraph 17, ZustG vorgenommen. Im Hinblick auf das somit noch offene Asylverfahren hätte der Beschwerdeführer jedenfalls nicht nach Paragraph 76, Absatz eins, FPG in Schubhaft angehalten werden dürfen.

Über diese Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof nach Aktenvorlage und nach Erstattung einer Gegenschrift seitens der belangten Behörde erwogen:

1.1. Der mit „Schubhaft“ überschriebene § 76 FPG lautet (auszugsweise): 1.1. Der mit „Schubhaft“ überschriebene Paragraph 76, FPG lautet (auszugsweise):

„§ 76. (1) Fremde können festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern dies notwendig ist, um das Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung, einer Ausweisung oder eines Aufenthaltsverbotes bis zum Eintritt ihrer Durchsetzbarkeit oder um die Abschiebung, die Zurückschiebung oder die Durchbeförderung zu sichern. Über Fremde, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, darf Schubhaft verhängt werden, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie würden sich dem Verfahren entziehen.

(1a) ...

(2) Die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde kann über einen Asylwerber oder einen Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, Schubhaft zum Zwecke der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung gemäß § 10 AsylG 2005 oder zur Sicherung der Abschiebung anordnen, wenn (2) Die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde kann über einen Asylwerber oder einen Fremden, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, Schubhaft zum Zwecke der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Ausweisung gemäß Paragraph 10, AsylG 2005 oder zur Sicherung der Abschiebung anordnen, wenn

...

(2a) Die örtlich zuständige Fremdenpolizeibehörde hat über einen Asylwerber Schubhaft anzuordnen, wenn

...“

1.2. Gemäß § 1 Abs. 2 erster Satz FPG ist § 76 Abs. 1 FPG auf Asylwerber nicht anzuwenden. Gegen Asylwerber (und gegen Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz erst gestellt haben) kommt Schubhaft nur unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 oder Abs. 2a FPG in Betracht. Nach § 76 Abs. 1 FPG kann die Schubhaft somit nur gegen Fremde angeordnet werden, wenn sie (noch) keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder wenn deren Asylverfahren beendet ist (vgl. des Näheren das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2010, Zl. 2008/21/0349, mit weiteren Hinweisen). 1.2. Gemäß Paragraph eins, Absatz 2, erster Satz FPG ist Paragraph 76, Absatz eins, FPG auf Asylwerber nicht anzuwenden. Gegen Asylwerber (und gegen Fremde, die einen Antrag auf internationalen Schutz erst gestellt haben) kommt Schubhaft nur unter den Voraussetzungen des Paragraph 76, Absatz 2, oder Absatz 2 a, FPG in Betracht. Nach Paragraph 76, Absatz eins, FPG kann die Schubhaft somit nur gegen Fremde angeordnet werden, wenn sie (noch) keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben oder wenn deren Asylverfahren beendet ist vergleiche , des Näheren das hg. Erkenntnis vom 27. Jänner 2010, Zl. 2008/21/0349, mit weiteren Hinweisen).

1.3. Vor diesem rechtlichen Hintergrund stellt sich im vorliegenden Fall die Frage, ob das Verfahren über den Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung von internationalem Schutz im Zeitpunkt der Schubhaftverhängung bereits beendet war. Das hätte vorausgesetzt, dass der Bescheid des Bundesasylamtes vom 13. August 2010 dem Beschwerdeführer rechtswirksam zugestellt wurde.

2.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des ZustG lauten samt Überschriften:

„Änderung der Abgabestelle

§ 8. (1) Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen. Paragraph 8, (1) Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Hinterlegung ohne Zustellversuch

§ 23. (1) Hat die Behörde auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift angeordnet, dass ein Dokument ohne vorhergehenden Zustellversuch zu hinterlegen ist, so ist dieses sofort bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes, beim Gemeindeamt oder bei der Behörde selbst zur Abholung bereitzuhalten. Paragraph 23, (1) Hat die Behörde auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift angeordnet, dass ein Dokument ohne vorhergehenden Zustellversuch zu hinterlegen ist, so ist dieses sofort bei der zuständigen Geschäftsstelle des Zustelldienstes, beim Gemeindeamt oder bei der Behörde selbst zur Abholung bereitzuhalten.

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

§ 25. (1) Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, können, wenn es sich nicht um ein Strafverfahren handelt, kein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist und nicht gemäß § 8 vorzugehen ist, durch Anschlag an der Amtstafel, dass ein zuzustellendes Dokument bei der Behörde liegt, vorgenommen werden. Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Dokuments (§ 24) nicht ein, so gilt, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.“ Paragraph 25, (1) Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, können, wenn es sich nicht um ein Strafverfahren handelt, kein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist und nicht gemäß Paragraph 8, vorzugehen ist, durch Anschlag an der Amtstafel, dass ein zuzustellendes Dokument bei der Behörde liegt, vorgenommen werden. Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des Dokuments (Paragraph 24,) nicht ein, so gilt, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.“

2.2. Die gemäß § 8 Abs. 2 iVm § 23 Abs. 1 ZustG vorzunehmende Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch geht gemäß § 25 Abs. 1 erster Satz ZustG jener „durch Anschlag an der Amtstafel“ vor. Die von § 23 ZustG geforderte Hinterlegung beim Postamt, beim Gemeindeamt oder bei der Behörde kann demnach auch nicht durch eine öffentliche Bekanntmachung gemäß § 25 ZustG ersetzt werden. Es handelt sich nämlich um völlig verschiedene Arten

der Zustellung (vgl. das hg. Erkenntnis vom 14. Mai 2003, ZI. 2002/08/0206, mwN). Demzufolge ist aber auch eine (trotz Fehlens der Voraussetzungen) gemäß § 8 Abs. 2 ZustG angeordnete Zustellung nach § 23 ZustG nicht geeignet, die nach § 25 ZustG vorzunehmende Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung zu substituieren (vgl. idS etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 1996, ZI. 95/20/0129). 2.2. Die gemäß Paragraph 8, Absatz 2 i, römisch fünf m, Paragraph 23, Absatz eins, ZustG vorzunehmende Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch geht gemäß Paragraph 25, Absatz eins, erster Satz ZustG jener „durch Anschlag an der Amtstafel“ vor. Die von Paragraph 23, ZustG geforderte Hinterlegung beim Postamt, beim Gemeindeamt oder bei der Behörde kann demnach auch nicht durch eine öffentliche Bekanntmachung gemäß Paragraph 25, ZustG ersetzt werden. Es handelt sich nämlich um völlig verschiedene Arten der Zustellung vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 14. Mai 2003, ZI. 2002/08/0206, mwN). Demzufolge ist aber auch eine (trotz Fehlens der Voraussetzungen) gemäß Paragraph 8, Absatz 2, ZustG angeordnete Zustellung nach Paragraph 23, ZustG nicht geeignet, die nach Paragraph 25, ZustG vorzunehmende Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung zu substituieren vergleiche , idS etwa das hg. Erkenntnis vom 26. Juni 1996, ZI. 95/20/0129).

3.1. Die hier in Rede stehende Zustellung des Bescheides des Bundesasylamtes vom 13. August 2010 ist unstrittig gemäß § 8 Abs. 2 iVm § 23 ZustG ohne vorausgehenden Zustellversuch durch Hinterlegung beim Bundesasylamt (im Akt) vorgenommen worden. Deren Rechtswirksamkeit hätte vorausgesetzt, dass der Beschwerdeführer seine Mitteilungspflicht nach § 8 Abs. 1 ZustG verletzt hat. Das wäre nur der Fall, wenn der Beschwerdeführer die unverzügliche Mitteilung der Änderung seiner Abgabestelle unterlassen hat, wobei auch die Aufgabe einer Abgabestelle (bei anschließender Obdachlosigkeit) eine solche Änderung darstellt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 18. April 2002, ZI. 2001/01/0559). 3.1. Die hier in Rede stehende Zustellung des Bescheides des Bundesasylamtes vom 13. August 2010 ist unstrittig gemäß Paragraph 8, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 23, ZustG ohne vorausgehenden Zustellversuch durch Hinterlegung beim Bundesasylamt (im Akt) vorgenommen worden. Deren Rechtswirksamkeit hätte vorausgesetzt, dass der Beschwerdeführer seine Mitteilungspflicht nach Paragraph 8, Absatz eins, ZustG verletzt hat. Das wäre nur der Fall, wenn der Beschwerdeführer die unverzügliche Mitteilung der Änderung seiner Abgabestelle unterlassen hat, wobei auch die Aufgabe einer Abgabestelle (bei anschließender Obdachlosigkeit) eine solche Änderung darstellt vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 18. April 2002, ZI. 2001/01/0559).

3.2. Nach der eingangs wiedergegebenen Aktenlage verfügte der Beschwerdeführer, nachdem er die Betreuungseinrichtung verlassen hatte, vom 27. Mai 2009 bis 23. April 2010 über eine Kontaktstelle iSd § 19a MeldeG, die nach Abs. 2 dieser Bestimmung unter näher genannten Voraussetzungen als Abgabestelle iSd ZustG gilt. Mit dem am 1. Jänner 2010 in Kraft getretenen FrÄG 2009 wurde dem § 23 Abs. 1 AsylG 2005 ein Satz angefügt, wonach eine solche Kontaktstelle in Verfahren nach diesem Bundesgesetz keine Abgabestelle iSd ZustG ist. Demnach verfügte der Beschwerdeführer seit diesem Zeitpunkt über keine Abgabestelle mehr, an der ihm im asylrechtlichen Verfahren hätte zugestellt werden können. In diesem Sinn heißt es auch in den Gesetzesmaterialien zu dieser Änderung des AsylG 2005 (RV 330 BlgNR 24. GP 21), dass die Zustellung gegenüber Fremden, die eine Kontaktstelle angegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung (§ 25 ZustG) sowie durch unmittelbare Ausfolgung (§ 24 ZustG) und Zustellung am Ort des Antreffens (§ 24a ZustG) möglich sein werde. Daran hat sich nichts geändert, als der Beschwerdeführer nicht mehr gemäß § 19a MeldeG gemeldet war; er hatte für Zustellungen im asylrechtlichen Verfahren weiterhin keine Abgabestelle. Es ist daher ohne Bedeutung, dass sowohl die belangte Behörde als auch der Beschwerdeführer (im Widerspruch zur Aktenlage) davon ausgingen, der Beschwerdeführer habe auch noch bei der Hinterlegung des Bescheides beim Bundesasylamt am 16. August 2010 über eine Kontaktstelle nach § 19a MeldeG verfügt. 3.2. Nach der eingangs wiedergegebenen Aktenlage verfügte der Beschwerdeführer, nachdem er die Betreuungseinrichtung verlassen hatte, vom 27. Mai 2009 bis 23. April 2010 über eine Kontaktstelle iSd Paragraph 19 a, MeldeG, die nach Absatz 2, dieser Bestimmung unter näher genannten Voraussetzungen als Abgabestelle iSd ZustG gilt. Mit dem am 1. Jänner 2010 in Kraft getretenen FrÄG 2009 wurde dem Paragraph 23, Absatz eins, AsylG 2005 ein Satz angefügt, wonach eine solche Kontaktstelle in Verfahren nach diesem Bundesgesetz keine Abgabestelle iSd ZustG ist. Demnach verfügte der Beschwerdeführer seit diesem Zeitpunkt über keine Abgabestelle mehr, an der ihm im asylrechtlichen Verfahren hätte zugestellt werden können. In diesem Sinn heißt es auch in den Gesetzesmaterialien zu dieser Änderung des AsylG 2005 Regierungsvorlage 330, BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode 21,), dass die Zustellung gegenüber Fremden, die eine Kontaktstelle angegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung (Paragraph 25, ZustG) sowie durch unmittelbare Ausfolgung (Paragraph 24, ZustG) und Zustellung am Ort des Antreffens (Paragraph 24 a, ZustG) möglich sein werde. Daran hat sich nichts geändert, als der Beschwerdeführer nicht mehr

gemäß Paragraph 19 a, MeldeG gemeldet war; er hatte für Zustellungen im asylrechtlichen Verfahren weiterhin keine Abgabestelle. Es ist daher ohne Bedeutung, dass sowohl die belangte Behörde als auch der Beschwerdeführer (im Widerspruch zur Aktenlage) davon ausgingen, der Beschwerdeführer habe auch noch bei der Hinterlegung des Bescheides beim Bundesasylamt am 16. August 2010 über eine Kontaktstelle nach Paragraph 19 a, MeldeG verfügt.

Hatte der Beschwerdeführer aber - seit Anfang des Jahres 2010 - unverändert keine Abgabestelle, so kann er auch seine Meldepflicht nach § 8 Abs. 1 ZustG nicht verletzt haben. Das macht der Beschwerdeführer zu Recht geltend und davon scheint im Ergebnis auch die belangte Behörde ausgegangen zu sein. Ein Vorgehen nach § 8 Abs. 2 ZustG kommt aber - mangels Verletzung einer Mitteilungspflicht über eine Änderung der Abgabestelle - nicht in Betracht, wenn die Partei (schon von Anfang an) keine Abgabestelle hatte (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. April 2006, ZI. 2005/20/0645, mwN). Dass der Beschwerdeführer allenfalls seinen nach dem AsylG 2005 bestehenden Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, war im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant, weil es für die Zustellung nach § 8 Abs. 2 iVm § 23 ZustG nur auf eine Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 8 Abs. 1 ZustG ankommt. Hatte der Beschwerdeführer aber - seit Anfang des Jahres 2010 - unverändert keine Abgabestelle, so kann er auch seine Meldepflicht nach Paragraph 8, Absatz eins, ZustG nicht verletzt haben. Das macht der Beschwerdeführer zu Recht geltend und davon scheint im Ergebnis auch die belangte Behörde ausgegangen zu sein. Ein Vorgehen nach Paragraph 8, Absatz 2, ZustG kommt aber - mangels Verletzung einer Mitteilungspflicht über eine Änderung der Abgabestelle - nicht in Betracht, wenn die Partei (schon von Anfang an) keine Abgabestelle hatte (vergleiche, das hg. Erkenntnis vom 27. April 2006, ZI. 2005/20/0645, mwN). Dass der Beschwerdeführer allenfalls seinen nach dem AsylG 2005 bestehenden Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, war im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant, weil es für die Zustellung nach Paragraph 8, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 23, ZustG nur auf eine Verletzung der Mitteilungspflicht nach Paragraph 8, Absatz eins, ZustG ankommt.

3.3. Die belangte Behörde bezieht sich in ihrer Begründung aber auch auf § 20 ZustG, der wie folgt lautet: 3.3. Die belangte Behörde bezieht sich in ihrer Begründung aber auch auf Paragraph 20, ZustG, der wie folgt lautet:

„Verweigerung der Annahme

§ 20. (1) Verweigert der Empfänger oder ein im gemeinsamen Haushalt mit dem Empfänger lebender Ersatzempfänger die Annahme ohne Vorliegen eines gesetzlichen Grundes, so ist das Dokument an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, nach § 17 ohne die dort vorgesehene schriftliche Verständigung zu hinterlegen. Paragraph 20, (1) Verweigert der Empfänger oder ein im gemeinsamen Haushalt mit dem Empfänger lebender Ersatzempfänger die Annahme ohne Vorliegen eines gesetzlichen Grundes, so ist das Dokument an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, nach Paragraph 17, ohne die dort vorgesehene schriftliche Verständigung zu hinterlegen.

(2) Zurückgelassene Dokumente gelten damit als zugestellt.

(3) Wird dem Zusteller der Zugang zur Abgabestelle verwehrt, verleugnet der Empfänger seine Anwesenheit, oder lässt er sich verleugnen, so gilt dies als Verweigerung der Annahme.“

Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung werden davon nur Fälle der Annahmeverweigerung gegenüber einem Zusteller erfasst. Entgegen der Meinung der belangten Behörde ist dem das Nichtbefolgen einer Ladung zur Behörde, die der Zustellung eines Schriftstückes dienen soll, nicht gleichzuhalten. Außerdem wurde der in Rede stehende Bescheid des Bundesasylamtes nicht - wie in § 20 Abs. 1 ZustG angeordnet - gemäß § 17 ZustG hinterlegt, worauf die Beschwerde ebenfalls zutreffend hinweist. Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung werden davon nur Fälle der Annahmeverweigerung gegenüber einem Zusteller erfasst. Entgegen der Meinung der belangten Behörde ist dem das Nichtbefolgen einer Ladung zur Behörde, die der Zustellung eines Schriftstückes dienen soll, nicht gleichzuhalten. Außerdem wurde der in Rede stehende Bescheid des Bundesasylamtes nicht - wie in Paragraph 20, Absatz eins, ZustG angeordnet - gemäß Paragraph 17, ZustG hinterlegt, worauf die Beschwerde ebenfalls zutreffend hinweist.

Soweit die belangte Behörde in diesem Zusammenhang offenbar auch eine analoge Heranziehung des § 23 ZustG für gerechtfertigt erachtete, ist ihr schließlich zu entgegnen, dass es dafür im Hinblick auf § 25 Abs. 1 ZustG schon an der Voraussetzung einer Lücke im Gesetz fehlt (vgl. das schon genannte hg. Erkenntnis vom 26. Juni 1996, ZI. 95/20/0129; idS auch das hg. Erkenntnis vom 20. November 2001, ZI. 2000/09/0018). Soweit die belangte Behörde in diesem Zusammenhang offenbar auch eine analoge Heranziehung des Paragraph 23, ZustG für gerechtfertigt erachtete, ist ihr

schließlich zu entgegnen, dass es dafür im Hinblick auf Paragraph 25, Absatz eins, ZustG schon an der Voraussetzung einer Lücke im Gesetz fehlt vergleiche , das schon genannte hg. Erkenntnis vom 26. Juni 1996, Zl. 95/20/0129; idS auch das hg. Erkenntnis vom 20. November 2001, Zl. 2000/09/0018).

4.1. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die unter Punkt 1.3. aufgeworfene Frage dahin zu beantworten ist, dass die Zustellung des Bescheides des Bundesasylamtes vom 13. August 2010 an den Beschwerdeführer durch Hinterlegung gemäß § 8 Abs. 2 iVm § 23 ZustG nicht rechtswirksam war. Davon ausgehend verfügte der Beschwerdeführer weiterhin über ein vorläufiges Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005. Sein darauf gegründeter Einwand, er hätte nicht gemäß § 76 Abs. 1 FPG in Schubhaft genommen werden dürfen, war daher berechtigt (siehe zu ähnlichen Konstellationen etwa die hg. Erkenntnisse vom 24. Oktober 2007, Zl. 2007/21/0348, vom 29. September 2009, Zl. 2008/21/0175, Zl. 2009/21/0046, und vom 24. November 2009, Zl. 2009/21/0003, sowie aus der letzten Zeit das hg. Erkenntnis vom 14. Juni 2012, Zl. 2012/21/0079).

4.1. Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die unter Punkt 1.3. aufgeworfene Frage dahin zu beantworten ist, dass die Zustellung des Bescheides des Bundesasylamtes vom 13. August 2010 an den Beschwerdeführer durch Hinterlegung gemäß Paragraph 8, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 23, ZustG nicht rechtswirksam war. Davon ausgehend verfügte der Beschwerdeführer weiterhin über ein vorläufiges Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005. Sein darauf gegründeter Einwand, er hätte nicht gemäß Paragraph 76, Absatz eins, FPG in Schubhaft genommen werden dürfen, war daher berechtigt (siehe zu ähnlichen Konstellationen etwa die hg. Erkenntnisse vom 24. Oktober 2007, Zl. 2007/21/0348, vom 29. September 2009, Zl. 2008/21/0175, Zl. 2009/21/0046, und vom 24. November 2009, Zl. 2009/21/0003, sowie aus der letzten Zeit das hg. Erkenntnis vom 14. Juni 2012, Zl. 2012/21/0079).

4.2. Demzufolge war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

4.2. Demzufolge war der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

4.3. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

4.3. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 19. März 2013

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011210244.X00

Im RIS seit

30.04.2013

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at